

Allgemeine Lieferbedingungen der Digital Cosult Interl AG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen der Digital Cosult Interl AG (Digi-ci) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Verträge mit und gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (Kunden) Digital Consult Interl AG (Digi-ci).

(2) Liefer-, Geschäfts-, Vertragsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Digi-ci hiervon positive Kenntnis hat und die Lieferung trotzdem vorbehaltlos ausführt.

Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Auftragsbestätigung von Digi-ci, dass die Bedingungen des Kunden gelten sollen, kann sich hierdurch etwas anderes ergeben. Eine einfache Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Kunden auch durch Digi-ci reicht nicht aus.

(3) Digi-ci liefert, bzw. leistet ausschließlich unter Einbeziehung ihrer allgemeinen Geschäfts-, bzw. Lieferbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Verträge zwischen Digi-ci und den Kunden. Dies gilt auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote von Digi-ci an den Kunden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Verträge zwischen Digi-ci und dem Kunden kommen nur aufgrund eines Auftrages des Kunden und einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Digi-ci zustande. Die Auftragsbestätigung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen.

(2) Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist abschließend. Nebenabreden sind nicht zulässig. Mündliche Vereinbarungen vor Abschluss des Vertrages sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung von Digi-ci konsumiert. Abweichungen hiervon sind nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zulässig.

(3) Abweichungen oder Zusätze zu der getroffenen Vereinbarung und den Lieferbedingungen, bzw. den Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Die von Digi-ci gemachten Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Maße, Gewichte, Gebrauchswerte, Belastbarkeit oder andere technische Daten) sowie deren Darstellung (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Es handelt sich hier um Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, die annähernd die Beschaffenheit darstellen.

Dies gilt nicht, wenn eine genaue Übereinstimmung für den vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Hierbei können jedoch Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, oder technische Verbesserungen darstellen, oder auf die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile vorgenommen werden.

§ 3 Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse

(1) Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden übermittelten Unterlagen, wie z. B. Plänen, Entwürfe sowie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Werkzeuge, projektbezogene Pflichtenhefte, und andere Hilfsmittel bleiben bei Digi-ci.

Es bleibt dem Kunden ausdrücklich untersagt, ohne schriftliche Zustimmung von Digi-ci die vorbenannten Informationen, weder konkret noch inhaltlich Dritten zugänglich zu machen. Es ist dem Kunden auch untersagt, diese Rechte selbst oder durch Dritte zu nutzen oder zu vervielfältigen.

Nach Abschluss des Vertrages, bzw. wenn Verhandlungen nicht zu einem Abschluss geführt haben, hat der Kunde sämtliche übermittelten Unterlagen oder Gegenstände, die er von Digi-ci erhalten hat zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden für den Betrieb nicht mehr benötigt werden.

(2) Der Kunde hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Digi-ci und der mit ihr verbundenen Unternehmen vertraulich zu behandeln.

(3) Digi-ci darf seinerseits vom Kunden als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich machen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Auftragsbestätigung bezeichnete Preis ist nach dem dort bezeichneten Leistungs- und Lieferbedingungen vereinbart. Leistungen, die darüber hinaus gehen, werden, wie üblich, gesondert berechnet. Die Preise sind in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu verstehen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt: FCA Geschäftssitz Digi-ci (Ikoterm 2010) mit Standardverpackung (Palette in Schutzfolie eingeschlagen).

(2) Zahlungen sind ohne Abzug auf Gefahr und Kosten des Kunden auf eines von Digi-ci bezeichnetem Bankkonto zu leisten.

Als Verzugszinssatz wird zwischen den Parteien ein Zinssatz in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vereinbart. Die Geltendmachung höherer Schäden bleibt hiervon unberührt.

(3) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder das Einbehalten von Zahlungen wegen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Kunden ist nur dann möglich, wenn sie aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt. Der Kunde darf Zahlungsansprüche gegen Digi-ci nicht an Dritte abtreten.

(4) Ausstehende Lieferungen oder Leistungen werden nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausgeführt oder erbracht, wenn Digi-ci

bekannt wird, dass die Kreditwürdigkeit des Kunden gemindert ist und bzw. oder die Bezahlung der Lieferung der Leistung oder andere offene Forderung aus dem Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(5) Der vereinbarte Preis ist angemessen zu erhöhen, wenn der Kunde Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und hierdurch ein größerer Auftrag entsteht.

Auf Verlangen stellt Digi-ci den zusätzlichen Aufwand dem Kunden dar.

(6) Sämtliche Werkzeuge, Transportcontainer, Überschussmaterial und sonstige Hilfsmittel bleiben Eigentum von Digi-ci. Sie sind vom Kunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko einzuführen, wieder auszuführen und zurückzusenden.

(7) Die von Digi-ci ausgeführten Montagen erfolgen ausschließlich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ausführungen von Montageleistungen der Digi-ci. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Sätzen von Digi-ci.

(8) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung in der gesetzlichen Währung der Schweiz zu erfolgen.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

(1) Digi-ci kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- oder Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen Digi-ci gegenüber nicht nachkommt; insbesondere Produktinformationen und Pläne nicht zur Verfügung stellt oder Anzahlungen nicht leistet.

(2) Die Liefer- oder Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(3) Digi-ci haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Rohstoffverknappungen, Arbeitskampfmaßnahmen, nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung von Digi-ci, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, transportbedingte Verzögerungen, Nichtverfügbarkeit erforderlichen Schiffsraumes, sachgerechter Wechsel bzw. Austausch von Spediteur und/oder Frachtführer und/oder Reeder, Transportunfälle, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen sowie sonstige behördlichen Maßnahmen) verursacht worden sind, die Digi-ci nicht zu vertreten hat.

(4) Sofern solche Ereignisse Digi-ci die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Digi-ci zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern solche Ereignisse von vorübergehender Dauer sind, verlängern sich die Lieferung Leistungsfristen angemessen. In allen Fällen von Digi-ci nicht zu vertretender Behinderungen, gleich welcher Art, ist Digi-ci berechtigt, vom Kunden die Erstattung zusätzlicher Leistungen und/oder Kosten zu verlangen.

(5) Verlängert sich wegen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die von Digi-ci nicht zu vertreten sind, die Lieferfrist, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn ihm die Leistung insgesamt nicht mehr zuzumuten ist. Hiervon muss Digi-ci unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, ansonsten erlischt das Rücktrittsrecht.

(6) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(7) Gerät Digi-ci mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Grund – unmöglich, so ist die Haftung von Digi-ci auf Schadenersatz nach Maßgabe des § 11 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt. Kann der Kunde nachweisen, dass ihm durch den Verzug von Digi-ci ein Schaden entstanden ist, so kann der Kunde eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 3% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Digi-ci, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Versand, Verpackung, Versicherung

(1) Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden und auf dessen Risiko.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Digi-ci. Die Verpackung erfolgt fachgerecht und handelsüblich; sie wird zusätzlich zur Lieferung berechnet. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials obliegt dem Kunden. Soweit Digi-ci nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wieder verwendet werden kann, trägt der Kunde die bei Digi-ci anfallenden Kosten ihrer stofflichen Verwertung. Zusätzlich hat der Kunde gegebenenfalls die durch die Rücknahme der Transportverpackungen anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben zu tragen.

(3) Im Auftrag und auf Gefahr und Kosten des Kunden versichert Digi-ci alle Sendungen gegen Beschädigung und Verlust (Transportversicherung). Entsteht an der Sendung ein Transportschaden oder ein transportbedingter Schaden und stehen der Digi-ci deswegen Ansprüche gegen den Transportversicherer und/oder die Beförderer zu, so tritt Digi-ci auf Verlangen des Kunden diese Ansprüche - unter Ausschluss der Haftung für den Bestand der Ansprüche - an den Kunden ab, und zwar Zug um Zug gegen Bezahlung des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Gesamtpreises und sämtlicher geschuldeter Kosten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen Digi-ci wegen eines Transportschadens oder eines transportbedingten Schadens sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag zwischen Digi-ci und dem Kunden Montageleistungen oder die Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage beinhaltet.

§ 8 Gefahrübergang, Annahme

(1) Wegen unerheblicher Mängel der Lieferung oder Leistung darf die Annahme nicht verweigert werden.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines völligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Entstehen Digi-ci hierdurch höhere Kosten, so sind diese vom Kunden zu erstatten.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Digi-ci noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem Digi-ci versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, erfolgen auf Gefahr des Kunden. Der Kunde hat die gelieferte Ware sofort auf Transportschäden zu prüfen und diese dem Frachtführer direkt anzuzeigen.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang insbesondere im Falle des Annahmeverzugs trägt der Kunde. Bei Lagerung durch Digi-ci betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro volle Woche für jeden angefangenen Monat beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch Digi-ci. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

§ 9 Abnahme

(1) Digi-ci und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Abnahme des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes.

(2) Grundsätzlich findet eine förmliche Abnahme statt, andere Formen der Abnahme sind jedoch nicht ausgeschlossen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in das noch fehlende Leistungen und eventuelle Mängel aufzunehmen sind, auch soweit hierüber Meinungsverschiedenheiten bestehen. Wegen unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(3) Daneben gilt die Abnahme auch als erfolgt,
- wenn die Lieferung oder Leistung abgeschlossen ist,
- wenn Digi-ci dies dem Kunden mitgeteilt und ihn zur Abnahme in einer angemessenen Frist aufgefordert hat
- und der Besteller die Abnahme innerhalb der gesetzten Frist unterlassen hat.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur unwiderruflichen, vorbehaltlosen und vollständigen Bezahlung Eigentum von Digi-ci. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch im Hinblick auf bereits bestehende und künftig entstehende Forderungen von Digi-ci aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand mit einem Sicherungsrecht (z.B. Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld etc.) zu belasten oder weiter zu veräußern. Für den Fall, dass an dem Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand vertragsgemäß befindet das Sicherungsmittel "Eigentumsvorbehalt" unbekannt ist, ist zusätzlich dasjenige Sicherungsmittel vereinbart, das nach dem an diesem Ort geltenden Recht einem "Eigentumsvorbehalt" sinngemäß am nächsten kommt bzw. das Sicherungsmittel, das nach diesem Recht das typische Sicherungsmittel (z.B. "Pfandrecht" oder "security interest, attached and perfected") darstellt. Der Besteller ist zu Mitwirkungshandlungen, insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen, die nach dem an dem jeweiligen Ort geltenden Recht für Vereinbarung und Begründung eines derartigen Sicherungsmittels erforderlich sind, verpflichtet.

(2) Erlischt der Eigentumsvorbehalt, insbesondere wegen Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung etc., so tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung des Kunden gegen einen Dritten. Nur Digi-ci darf diese Forderung einziehen, wenn sich der Kunde gegenüber Digi-ci im Zahlungsverzug befindet. Bei Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung des Vertragsgegenstandes mit anderen Waren durch den Kunden steht Digi-ci das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vertragsgegenstandes zum Rechnungswert der anderen, durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache zu. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für Digi-ci.

(3) Zur Sicherung der Forderungen von Digi-ci gegen den Kunden tritt der Kunde sämtliche Forderungen und Ansprüche an Digi-ci ab, die dem Kunden durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Digi-ci nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

(4) Übersteigt der Wert der Digi-ci aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des verlängerten Eigentumsvorbehalts dienenden Sicherheiten die Forderungen von Digi-ci gegenüber dem Kunden um mehr als 10 %, so wird auf Verlangen des Kunden Digi-ci insoweit Sicherheiten freigeben, als eine Übersicherung vorliegt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Digi-ci.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei unsachgemäßer Behandlung des Vertragsgegenstandes oder bei Zahlungsverzug des Kunden ist Digi-ci nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Vertragsgegenstand heraus zu verlangen. Die Rücknahme des Vertragsgegenstandes bringt die Pflichten des Kunden nicht zum Erlöschen und stellt keinen Rücktritt dar. Liegen die Voraussetzungen für eine Herausgabe des Vertragsgegenstandes vor, ist Digi-ci unwiderruflich berechtigt, die Baustelle/Produktionsstätte, das Geschäftsgelände und die Geschäftsräume des Kunden zu betreten, um den Vertragsgegenstand zu demontieren und den Abtransport vorzunehmen. Das Recht zur Erklärung des Rücktritts bleibt Digi-ci unbenommen.

(6) Digi-ci ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(7) Bis zur vollen Befriedigung aller Ansprüche von Digi-ci hat der Kunde den Vertragsgegenstand auf seine Kosten gegen die Gefahr des Untergangs oder einer Verschlechterung zu versichern. Alle erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind vom Kunden auf dessen Kosten durchzuführen.

(8) Bei Eingriffen Dritter (z.B. Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen) in die Rechte von Digi-ci hat der Kunde Digi-ci unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller hat die Dritten unverzüglich auf das Eigentum von Digi-ci hinzuweisen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Digi-ci die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber Digi-ci.

§ 11 Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von Digi-ci auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.

(2) Digi-ci haftet nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht leitenden oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Soweit Digi-ci gem. § 11 Abs. 1 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Digi-ci bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat, oder hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Digi-ci für Sach- oder Personenschäden auf 10 % des Preises, aber maximal auf einen Betrag von 50.000 EUR je Schadensfall begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Digi-ci.

(6) Soweit Digi-ci technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Digi-ci geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Ausgenommen hiervon sind Consulting oder Projektaufträge, die ausdrücklich vereinbart sind oder sich aus dem Auftragspflichtenheft ergeben.

(7) Die Einschränkungen dieses § 11 gelten nicht für die Haftung von Digi-ci wegen vorsätzlichen Verhaltens bei arglistigem Verschweigen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im deutschen Rechtsraum gilt dies auch für Ansprüche die sich aus dem deutschen Produkthaftungsgesetz ergeben.

§ 12 Gewährleistung

(1) Digi-ci haftet dem Kunden dafür, dass der Vertragsgegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Kunden übergeht, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Sachmangel dar.

(2) Digi-ci haftet nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Verwendung, schlechter Instandhaltung, Änderungen ohne schriftlicher Zustimmung von Digi-ci, nicht ordnungsgemäß ausgeführter Reparaturen durch den Kunden, unsachgemäßer Reinigung, Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen und Gebrauchsanweisungen von Digi-ci, chemischer, elektrochemischer, elektrostatischer oder elektrischer Einflüsse, fehlerhafter Austausch von Werkstoffen, auf vom Kunden gelieferte Probematerialien oder Betriebsmedien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen. Digi-ci haftet auch nicht für Verschleiß am Vertragsgegenstand oder Teilen hiervon; Verschleiß ist u.a. der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, also durch Kontakt und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers.

(3) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(4) Haftet Digi-ci für einen Sachmangel, steht dem Kunden zunächst nur das Recht auf Nachbesserung zu. Digi-ci kann nach eigenem Ermessen zwischen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung wählen. Schlägt die von Digi-ci gewählte Art der Mängelbeseitigung durch Verschulden der Digi-ci dreimal fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Haftung von Digi-ci über die in § 11 festgelegten Haftungsgrenzen kommt nicht in Betracht.

(5) Sofern nicht der Mangel eine Reparatur am Aufstellungsort erfordert, hat der Kunde Digi-ci das mangelhafte Teil auf seine Kosten mit einer genauen Beschreibung des Mangels zur Reparatur oder bzw. zur Ersatzleistung zu übersenden. Bestätigt sich, dass das übersendete Teil mangelhaft war, erstattet DIGI-CI dem Kunden den aufgewendeten Betrag. Ersetzte Teile stehen bzw. fallen in das Eigentum von DIGI-CI. Die Sachmängelhaftung von DIGI-CI erlischt, wenn DIGI-

CI dem Kunden das ordnungsgemäß reparierte Teil zurücksendet oder ein entsprechendes Ersatzteil zusendet.

(6) DIGI-CI kann die Beseitigung eines Mangels verweigern, wenn der Kunde den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; ausgenommen hiervon ist ein Zahlungsbetrag, der dem Betrag der unmittelbaren Nachbesserungskosten entspricht. Macht der Kunde einen Mängelanspruch geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch DIGI-CI heraus, dass der vom Kunden geltend gemachte Mängelanspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat DIGI-CI für ihre erbrachten Leistungen, einschließlich der von ihr vorgenommenen Untersuchung, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.

(7) Durch Instandsetzung des Vertragsgegenstandes oder Teilen hiervon werden die ursprünglichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche weder gehemmt noch unterbrochen.

§ 13 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung – gleichaus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Digi-ci, die mit dem Mangel in Verbindung oder nicht in Verbindung Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:

- a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit Digi-ci eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung oder des Liefergegenstandes übernommen hat.
- b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang und bei einer Montageverpflichtung der Digi-ci mit der Vollendung der Montage.

(5) Soweit nichts ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14 Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen als auch die Sicherheitshinweise von Digi-ci sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat

der Kunde den Instruktionen von Digi-ci zu folgen, wie der Vertragsgegenstand risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, das Bedien- und Wartungspersonal zu den vereinbarten Schulungsterminen bereitzustellen und die Anlage mit diesem geschulten Personal zu betreiben und zu warten. Verstößt der Kunde gegen diese Obliegenheiten, so haftet Digi-ci nicht für den daraus entstandenen Schaden.

§ 15 Software

(1) Digi-ci räumt dem Besteller an der jeweils überlassenen Software ein einfaches Nutzungsrecht ein. Der Kunde ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software nur im Hinblick auf den Vertragsgegenstand berechtigt. Der Kunde ist berechtigt, die überlassene Software auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer des Vertragsgegenstandes zu nutzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes von kompilierten Programmen.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen. Veräußert der Kunde den Vertragsgegenstand im Rahmen seines üblichen Geschäftsgangs an einen Dritten und ist der Dritte kein Wettbewerber von Digi-ci, verpflichtet sich Digi-ci nach entsprechender Aufforderung zur Zustimmung der Übertragung des Nutzungsrechtes an der Software, sofern Digi-ci nicht begründet darlegen kann, dass hierdurch Wettbewerber von Digi-ci Kenntnis von Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnissen der Digi-ci erhalten. Das Nutzungsrecht des Kunden ist nicht ausschließlich. Digi-ci ist berechtigt, einer unbeschränkt beliebigen Zahl anderer Kunden Nutzungsrechte jeglicher Art bezüglich der überlassenen Software einzuräumen.

(3) Dem Kunden ist es untersagt, die ihm überlassene Software und das eventuell zugehörige Benutzerhandbuch einem Dritten, ausgenommen seinen Mitarbeitern, auch nicht zeitweise und auch nicht unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

(4) Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke oder Eigentumsangaben an der überlassenen Software in keiner Form verändern. Der Kunde darf keine Kopie der überlassenen Software herstellen, ausgenommen die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Der Kunde darf die zur Software gehörige Dokumentation weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigen.

(5) Disassemblierung, Reverse Engineering oder Dekompilierung der Software ist untersagt und der Kunde wird dies weder veranlassen noch gestatten, es sei denn, die Voraussetzungen des Urheberrechts liegen vor.

(6) Alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software, Updates und der Dokumentation stehen ausschließlich Digi-ci zu; entsprechendes gilt bei Änderungen und Übersetzungen der Programme.

(7) Digi-ci ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter beim Kunden durchzuführen. Der Kunde kann hieraus keine Ansprüche herleiten.

§16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für die Zahlung ist Zug

(2) Der Gerichtsstand ist stets Zug. Digi-ci ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Schweiz. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§17 Schlichtungsvereinbarung

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines streitigen Verfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der World Intellectual Property Organization (WIPO), Schweiz in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen.

§18 Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.